

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

<p>Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)</p> <p>..... Name des VNB</p> <p>..... Straße und Haus-Nr.</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>Einspeiser-STU@stuttgart-netze.de</p> <p>..... E-Mail</p>	<p>Angaben zum Anlagenstandort</p> <p>..... Straße und Haus-Nr.</p> <p>..... Ortsteil / Flurstück-Nr.</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>..... Zählernummer der Bezugsanlage</p> <p><input type="checkbox"/> Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor</p>
<p>Anlagenbetreiber / Auftraggeber</p> <p><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>..... Name, Vorname bzw. Firmenname</p> <p>..... Straße und Haus-Nr.</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>..... Telefon</p> <p>..... E-Mail</p>	<p>Beauftragter Installateur (Pflichtfelder wenn bereits bekannt)</p> <p><input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr</p> <p>..... Name, Vorname bzw. Firmenname</p> <p>..... Postleitzahl und Ort</p> <p>..... Eintragungsnummer, eingetragen bei Netzbetreiber</p> <p>..... Telefon</p> <p>..... E-Mail</p>

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars

<p>Einspeisung nach: <input type="checkbox"/> EEG <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> KWKG</p>	<p>Energieträger:</p>
<p>Generatortyp: <input type="checkbox"/> doppelt gespeiste Asynchronmaschine <input type="checkbox"/> Asynchronmaschine <input type="checkbox"/> Synchronmaschine (direkt gekoppelt) <input type="checkbox"/> Netzkopplung mit Vollumrichter</p>	
<p>Erzeugungsleistung:</p> <p><input type="checkbox"/> I. Neu geplante/zusätzlich zu installierende elektrische Anschlusswirkleistung P_A kW</p> <p><input type="checkbox"/> II. Bezugsleistung a) bei Eigenbedarf der EZA (z. B. Rühr- und Einbringtechnik) P_{max} kW</p> <p><input type="checkbox"/> b) bei sonstigem Bedarf (z. B. Gewerbe, Landwirtschaft) P_{max} kW</p> <p><input type="checkbox"/> III. Speicher, mit folgender Anschlussscheinleistung (AC) S_{SPmax} kVA</p> <p>und einer nutzbaren Speicherkapazität W_{SPnutz} kWh</p> <p><input type="checkbox"/> IV. Es existieren am Anlagenstandort bereits Erzeugungsanlagen (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben)</p> <p>Bereits vorhandene elektrische Anschlusswirkleistung P_A kW</p>	

Messkonzept für EZA nach dem [Auswahlblatt zum Messkonzept 1-11 0,4kV](#) oder [10kV](#) (Ziffer bitte eintragen):

Speicherkonzepte [ohne Lieferung in das](#) oder [ohne Leistungsbezug aus dem](#) öffentlichen Netz (bitte eintragen)

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur erforderlich bei Auswahl eines Messkonzepts zur Eigennutzung des erzeugten Stroms):

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennungen möglich)

Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)

Erzeugungsanlage bis 1,14 kW Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

Erzeugungsanlage > 1,14 kW bis 10 kW Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.

- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: kWh pro Jahr

- Zu erwartender Selbstverbrauch: kWh pro Jahr

Erzeugungsanlage > 10 kW Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber der Stuttgart Netze Betrieb nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne der §§ 61e bis 61h EEG 2017, können Sie uns dies über das Formular "[Angaben zur EEG-Umlagepflicht](#)" mitteilen.

Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der Stuttgart Netze Betrieb zu verstehen)

Es handelt sich um eine Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage nach den §§ 63 - 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Es soll die Befreiung für Speicherverluste nach §61l EEG 2017 in Anspruch genommen werden, vorab muss allerdings eine Abstimmung über das erforderliche Messkonzept erfolgen und es wird zudem ein zusätzlicher Zählerplatz nach VDE AR-N 4101 erforderlich.

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Verwenden Sie hierzu unser Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“. Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage und unsere Formulare finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.stuttgart-netze.de/energie-einspeisen/themen/eeg-umlagepflicht/>

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.



Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt der Erzeugungsanlage:		
Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO zweckbezogen verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen finden Sie unter: https://stuttgart-netze.de/datenschutz/		
Bitte unbedingt einen maßstabsgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan mit einzuzeichnen.		
Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen		
<input type="checkbox"/>	Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung	
<input type="checkbox"/>	Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung	
	weitere Infos zur Direktvermarktung finden Sie im Internet unter https://www.stuttgart-netze.de/kunden/einspeiser-eeg/direktvermarktung	
Bemerkungen:		
Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigem Zählertausch: Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.		
Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung: Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute Netzvoruntersuchung erforderlich. Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss. Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:		
<input type="checkbox"/>	Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.	
..... Ort, Datum Name in Druckschrift oder Stempel Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die Stuttgart Netze Betrieb GmbH Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die Stuttgart Netze Betrieb GmbH durchgeführt werden.

Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Energieträger nach EEG/KWKG/Sonstige

Beispiele für Energieträger: Deponiegas, Klärgas, Wasser, Windkraft, Fossil (allgemein), Erdöl, Erdgas, Biomasse (fest), Biogas, Geothermie

3. Angaben zur Erzeugungsleistung

Zu I.	Die Summe der Wirkleistung in kW ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich. Wenn die geplante elektrische Anschlusswirkleistung $P_A > 500$ kW ist, muss zwingend zusätzlich das Zusatzformular zur Erzeugungseinheit der Anfrage beigefügt werden.
Zu II.	Die gleichzeitig benötigte Bezugsleistung ist aufzugliedern in Eigenbedarf der Erzeugungsanlage (anlageninterner Bezug, z.B. Rührwerke und Einbringtechnik) und den sonstigen Bedarf (anlagenexternen Bezug, z.B. Wohnhaus, Stallgebäude).
Zu III.	Die Anschlussscheinleistung (in AC) S_{SPmax} des Speichers bzw. des Speichersystems ist hier anzugeben.
Zu IV.	Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.

4. Angaben zum Messkonzept/Speicherschema

Bitte geben Sie das Messkonzept/Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte/Speicherschemas an.

Messkonzepte: <https://www.stuttgart-netze.de/partner/services/formulare-und-datenblaetter/#erzeugung>
Speicherschemas: <https://www.stuttgart-netze.de/partner/services/formulare-und-datenblaetter/#speicher>

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

5. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 3 Nr. 19 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der Stuttgart Netze Betrieb) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen/Schienenbahnen (BesAR-Unternehmen) gemäß den §§ 63 - 69 oder nach § 103 EEG 2017 Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach den §§ 63 - 69 oder nach § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

6. [Einspeisemanagement/Netzsicherheitsmanagement](#)

Alle Erzeugungsanlagen > 100kW müssen mit einer Vorrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.stuttgart-netze.de/NSM/>